

Bedingungen für die Mietung von E-Bikes, Fahrrädern, Anhänger und Zubehör

I. Das E-Bike, Fahrrad und Anhänger (nachstehend allgemein Fahrzeug genannt) und seine Benutzung:

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrzeugs an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, mängelfreien und sauberen Zustand befindet.
2. Der Mieter darf das Fahrzeug nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, vor allem der Straßenverkehrsordnung, benutzen. Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.
3. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst gefahren werden.
4. Das Fahrzeug darf ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Verkehr oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.

Als E-Bike werden hier Fahrräder mit batteriebetriebener Trittunterstützung bezeichnet (auch Pedelecs genannt), d.h. ein E-Bike ist ein Fahrrad mit Elektro-Hilfsmotor. Der Elektromotor unterstützt die Tretkraft bis max. 25 km/h. Ohne Tretbewegung gibt der Motor keine Leistung ab. Das E-Bike ist führerscheinfrei. Nach Vereinbarung können Sie bei uns E-Bikes für einzelne Tage mieten. Somit können Sie die E-Bikes ausführlich ausprobieren - auch auf Ihrer Heimatstrecke. Sie können feststellen, ob ein Elektro-Fahrrad etwas für Sie ist und ob es Ihnen Spaß macht, damit zu fahren.

II. Mietpreise / Kautions / Zahlungsbedingungen

Die Mietpreise entnehmen Sie dem derzeit gültigen Mietvertrag.

Der Mietpreis und die Kautionskosten in Höhe von 150 € sind nach Abschluss des Mietvertrages in bar und im voraus bei Abholung zu bezahlen. Bei Abholung des Fahrzeuges hat der Mieter eine Ausweiskopie zu hinterlegen.

III. Vertragsverhältnis

Die Firma H&I Kolfenbach GmbH tritt als Anbieter zur Vermietung von Fahrzeugen auf. Der Vertrag wird zwischen dem Mieter und dem Vermieter abgeschlossen.

IV. Fahrzeug Übernahme und Nutzung

Vor der Nutzung muss sich der Mieter mit der Funktionsweise und der Bedienungsanleitung des Fahrzeuges vertraut machen. Der Mieter ist verpflichtet, vor Fahrantritt das Fahrzeug auf Verkehrssicherheit, Funktionstüchtigkeit und Mängel hin zu überprüfen. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des gemieteten Fahrzeugs an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem einwandfreien, mängelfreien und sauberen Zustand befindet. Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel vor, der die Verkehrssicherheit offensichtlich beeinträchtigen könnte, hat der Mieter dies unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen und die Nutzung des Fahrzeuges sofort zu beenden. Der Mieter darf das Fahrzeug nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften

benutzen. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter oder dessen Kinder ab 14 Jahren gefahren werden. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit dem dazugehörigen Fahrradschloss abzuschließen. Bei einer Mietdauer von mehr als einem Tag, muss der Mieter das e-Bike am Stromnetz aufladen, damit dieses am Folgetag fahrbereit ist.

V. Reparatur

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf schuldhafte Beschädigungen des Fahrzeuges durch den Mieter oder Verletzung der vertraglichen Pflichten entstanden sind. Für letztere Umstände ist der Mieter zuständig.

VI. Fahrzeug Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Pedelec bei Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietzeit dem Vermieter an dem im Mietvertrag angegebenen Ort während den Öffnungszeiten zurückzugeben. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Mietvertrag. Das Fahrzeug sowie sämtliches, optional vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Zubehör wie, zum Beispiel Helm, Akku, Schlüssel, Gepäckträgertasche etc. muss dem Vermieter bei der Fahrzeugrückgabe in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung des Zubehörs wird dieses dem Mieter in Rechnung gestellt. Wird das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag die Tagesgebühr zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

Das Fahrzeug ist bei der Rückgabe auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren und das Ergebnis im Vertrag festzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit aufgetretene Mängel zu melden.

VII. Verlängerung der Mietdauer

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit der Zustimmung des Vermieters vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Der Vermieter kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern.

VIII. Mindestalter des Mieters

Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Ist der Mieter unter 18 Jahre ist der Erziehungsberechtigte verantwortlich und wird zum Mieter.

IX. Helme

Das Tragen eines Helmes wird vom Vermieter ausdrücklich gewünscht und empfohlen. Für Kinder ist dies Pflicht. Das Benützen und Tragen der Helme erfolgt auf eigenes Risiko. Der Vermieter lehnt jede Haftung in dieser Sache ab.

X. Haftung des Mieters (inkl. Diebstahl)

Es gilt das Fahren auf eigenes Risiko. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden durch unsachgemäße Verwendung des Mietobjektes.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sachgemäß und sorgfältig zu nutzen. Das Fahrzeug muss immer an festen Gegenständen angeschlossen werden, auch beim kurzen Abstellen. Der Mieter ist voll verantwortlich für alle

Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder unsachgemäßem Gebrauch des Fahrzeuges ergeben. Bei Unfallschäden oder unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges haftet der Mieter für die Reparaturkosten. Bei Totalschaden, Verlust oder Diebstahl haftet der Mieter für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhanden gekommen ist. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten. Bei Diebstahl muss der Mieter unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei erstatten. Dem Vermieter ist die Polizeidienststelle und die Diebstahlnummer mitzuteilen.

XII. Annullationsbedingungen

Der Mieter kann seine Reservierung vor Mietantritt kostenlos annullieren. Es ist eine Absage bis zu 48 Stunden vor Mietbeginn notwendig.

XIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 51709 Marienheide Gerichtsstand ist das für 51709 Marienheide zuständige Gericht, sofern der Geschäftspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Im übrigen ist der Gerichtsstand für Klagen gegen den Geschäftspartner 51709 Marienheide, wenn der Geschäftspartner nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat, bzw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Es gelten nur die allgemeinen Geschäftsbedingungen der H&I Kolfenbach GmbH die in den Geschäftsräumen ausliegen.

Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden.

Die wiederbeschaffungswerte der E-Bikes, der Fahrräder inkl. Mietentgang betragen:

e-Bike Typ:	Navigator 1.5	1200,00 €
AKKU hierfür:		320,00 €
Kindersitz:		48,00 €
Anhänger:		150,00 €
Korb:		20,00 €
Packtasche:		29,00 €